

Satzung des Vereins

Bürgergemeinschaft Margertshausen e.V

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Bürgergemeinschaft Margertshausen e.V

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gessertshausen Ortsteil Margertshausen

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Bürgergemeinschaft Margertshausen e.V. pflegt und fördert die Dorfgemeinschaft, das kulturelle und soziale Leben, das Brauchtum und besonders die Jugendarbeit im Ortsteil Margertshausen der Gemeinde Gessertshausen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der Gemeinde Gessertshausen bei der Betreuung des Bürgerhauses Margertshausen als einer der Mittelpunkte des kulturellen Lebens in Margertshausen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Bürgergemeinschaft Margertshausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des kulturellen und sozialen Lebens wie in § 2 aufgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod des Mitglieds,

b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.

c. durch Ausschluß.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Bürgergemeinschaftsbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Vorsitzende/r,
- b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c. Schriftführer/in,
- d. Kassenwart/in,

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende und der/die Stellv. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Die weiteren Mitglieder sind per Akklamation zu wählen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Die Mitgliederversammlung kann Beträge festlegen bis zu deren Höhe einzelne Vorstandsmitglieder Rechtsgeschäfte abwickeln können.

§ 9 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, sowie durch geeignete Aktionen und Aktivitäten aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer und legt auch ihre Amtszeit fest.

§ 11 Der Bürgergemeinschaftsbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Bürgergemeinschaftsbeirat, und legt auch dessen Amtszeit fest. Der Bürgergemeinschaftsbeirat sollte sich möglichst aus Vertretern der einzelnen Vereine und Gruppen von Margertshausen zusammensetzen. Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 12 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere die Interessen der einzelnen Vereine, Gruppen und Bürger zu vertreten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gessertshausen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Bürgergemeinschaftsbeirats,
- c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Die Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gessertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes im Ortsteil Margertshausen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des Vereins Bürgergemeinschaft Margertshausen e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 28. November 1998 errichtet, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Margertshausen den 30. Nov. 1998

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Kassierer/in

Schriftführer/in